

Währungsrechtliche Fragen auf dem Wege zur Europäischen Währungsunion

I. Einführung

Das Projekt einer europäischen Währungsunion stellt währungspolitisch, in seinen praktischen Folgen, aber auch währungsrechtlich ein Novum dar. Zwar fehlt es nicht an Hinweisen auf Parallelen zu anderen, angeblich ähnlichen Entwicklungen der Währungsgeschichte. Eine nähere Prüfung zeigt indes, daß jedenfalls im Kern Unvergleichbares unvergleichbar bleibt: Das Zusammenwachsen der Währungssysteme der Bundesstaaten im Ersten deutschen Kaiserreich, die Lateinische Münzunion, selbst die Belgisch-Luxemburgische Währungsunion erweisen sich demgegenüber als *alia*.¹

So verwundert es nicht, wenn das einzigartige Projekt der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion (EWWU) auch einzigartige Prägungen aufweist. Sie ordnen fundamentale währungsrechtliche Beziehungen auf neue Weise, und erfordern eine Neustrukturierung traditioneller und daher vertrauter Muster des Währungsrechts. Als Grundlage hierfür stehen seit einigen Monaten zwei Verordnungsentwürfe² der Kommission zur Verfügung, die der Rat in Dublin grundsätzlich gebilligt hat. Sie korrigieren, präzisieren und formalisieren die Szenarien, die bislang vor allem durch Kommission und europäisches Währungsinstitut in ihren jeweiligen Vorstellungen entwickelt wurden.

Zum einen handelt es sich um die beabsichtigte Verordnung über die Einführung des Euro auf der Grundlage von Art. 109 I Abs. 4 des EG-Vertrages (im folgenden kurz als „EuroVO“ angesprochen). Sie betrifft die zentralen währungs- und umstellungsrechtlichen Maßnahmen. Zum anderen geht es um die beabsichtigte „Verordnung über bestimmte Vorschriften im Zusammenhang mit der Einführung des Euro“ auf Grundlage von Art. 235 des EG-Vertrages (im folgenden kurz als „EuroErgVO“ genannt). Diese befaßt sich mit der Ersetzung des Währungskorbes ECU in Rechtsinstrumenten, mit der Frage der Kontinuität von Verträgen nach

¹ *Manfred Feldsieper*, in: HdWW Band 8, Stuttgart-Tübingen-Göttingen 1980, Stichwort: Währungsunionen II, S. 557 ff.

² Entwurf in der Fassung vom 13.02.1997 einer Verordnung [...] des Rates [...] über die Einführung des Euro, Interinstitutionelles Dossier Nr. 96/0250/CNS, im folgenden als „EuroVO“ zitiert; sowie Entwurf in der Fassung vom 20.01.1996 einer Verordnung [...] des Rates [...] über bestimmte Vorschriften im Zusammenhang mit der Einführung des Euro, Interinstitutionelles Dossier Nr. 96/0249 CNS, im folgenden „EuroErgVO“ zitiert; beide abgedruckt in: Deutsche Bundesbank, Informationsbrief zur Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion, Nr. 5, April 1997, S. 13ff.

Einführung des Euro sowie technischen Aspekten der Umrechnung zwischen Euro und nationalen Währungen.

Diese beiden künftigen Verordnungen korrigieren, präzisieren und formalisieren die Szenarien, die bislang vor allem durch die Kommission und das europäische Währungsinstitut in ihren jeweiligen Vorstellungen entwickelt wurden.

Der Prozeß des Übergangs in die Währungsunion verläuft in drei Phasen. Die sogenannte *Phase A* beginnt mit der Entscheidung des Rates über die Erstteilnehmer. Wie bekannt, findet diese Festlegung im kommenden Frühjahr des Jahres 1998 statt. In der *Phase B*, beginnend ab 01.01.1999, übernimmt die Gemeinschaft die Währungshoheit über die Eintrittsländer; die Wechselkurse werden unwiderruflich festgelegt. In der *Phase C* erfolgt, spätestens ab 01.01.2001, nicht nur der Umtausch der nationalen Geldzeichen gegen solche des Euro; vielmehr verschwinden nunmehr auch die alten Währungsdenominationen.³

II. Euro und Altwährung

1. Der Euro als einzige Währung der Währungsunion

Mit Eintritt in die dritte Stufe der Währungsunion wird die ECU - so sagt es der EG-Vertrag - „zu einer eigenständigen Währung“ (Art. 109 I Abs. 4 S.1 EGV). Zu diesem Zeitpunkt werden auch die unwiderruflich festen Kurse beschlossen, zu denen die nationalen Währungen durch die ECU ersetzt werden (a.a.O.). Aufgrund der Beschlüsse von Madrid ist statt ECU nun Euro zu lesen. Denn deren Ergebnisse wurden so interpretiert, daß der im Vertrag zur Bezugnahme auf die europäische Währungseinheit benutzte Ausdruck ECU eine Gattungsbezeichnung ist. Die Regierungen der fünfzehn Mitgliedstaaten haben sich darauf geeinigt, daß dieser Beschluß die einvernehmliche endgültige Auslegung der einschlägigen Vertragsbestimmung darstellt. „Der europäischen Währung wird der Name Euro gegeben“ (2. Erwägungsgrund der EuroVO). Entsprechend eingeführt wurde auch die Unterteilung des Euro in hundert Centimes (a.a.O.).

Man könnte - gerade im Hinblick auf durchaus unterschiedliche Beurteilungen der ECU nach ihrer Rolle, ihrer Zusammensetzung und ihrer Funktion durch die jeweiligen Regierungen der

³ Griffige und übersichtliche Darstellung bei *Matthias Herdegen*, Europarecht, München 1997, Rdnr. 392 ff. (S. 254 ff.). Zweifel über die rechtliche Verbindlichkeit des Zieldatums 01.01.1999 für den Eintritt in die dritte Stufe der Währungsunion meldet *Martin Seidel* an. Vgl. *ders.*, in: Rechtliche und politische Probleme beim Übergang in die Endstufe der Wirtschafts- und Währungsunion, Manuskript eines Vortrages vom 04.06.1996 in der Ruhr-Universität Bochum, S. 5.

Mitgliedstaaten - hierzu einiges anmerken. *Pro futuro* läßt sich rechtlich mit dieser Wendung von der ECU zum Euro über die Anrufung des „Gattungsbegriffs“ komfortabel leben. Die ECU als „historische Vorgängerin“ (wenn auch nicht qualitativ) des Euro steht damit quasi als Oberbegriff für die „Einheitswährung der am System teilnehmenden Mitgliedstaaten“.

Über das Verhältnis des Euro zu den bisherigen Währungen und deren Qualität besagt dies freilich noch nichts. Wer einen Blick in die Erwägungsgründe des erarbeiteten Entwurfs der EuroVO wirft, wird eher durch die Vielfalt der Aussagen - oder „flapsig“ ausgedrückt, durch die währungsrechtlichen Beziehungskisten - verwirrt. Dort finden sich in bunter Gemengelage „Europäische Währungseinheit“ (2. Erwägungsgrund), „Euro als einheitliche Währung“ (4. Erwägungsgrund), „Nationale Währungseinheiten des Euro“ und (8. Erwägungsgrund), „Euro [...] als Rechnungseinheit“ und schließlich: „Jeweilige nationale Währungseinheit“ (9. Erwägungsgrund).

Den Schlüssel zum Verhältnis zwischen nationalen Währungseinheiten und dem Euro bietet die klare Aussage, daß „die Euroeinheit und die nationalen Währungseinheiten als Einheiten der selben Währung zu betrachten sind“ (13. Erwägungsgrund EuroVO). Der Rechtstext des Verordnungsentwurfs verkündet daher in der Überschrift zu seinem Teil II folgerichtig die „Ersetzung der Währungen der teilnehmenden Mitgliedstaaten durch den Euro“, und anschließend wird statuiert, daß „ab 1.1.1999 die Währung der teilnehmenden Mitgliedstaaten der Euro“ ist (Art. 2 EuroVO). Darüber hinaus tritt „der Euro [...] zum Umrechnungskurs an die Stelle der Währungen der teilnehmenden Mitgliedstaaten“ (Art. 3 EuroVO).

Mit dieser Regelung trifft der Verordnungsgeber eine klare Entscheidung. Vorherige Diskussionen über die Einrichtung einer Doppel- oder Parallelwährung in einem so ausgestalteten Währungssystem finden ihr Ende. Am Rande sei bemerkt, daß das währungsrechtliche Schrifttum auch wenig über deren Natur und Funktionsweise aussagt.

In einem Parallelwährungssystem stehen im Währungsgebiet für alle monetären Transaktionen zwei Währungen zur Verfügung, deren Kursverhältnis zueinander gesetzlich nicht fixiert ist. Wir hätten dann einen freien Wettbewerb der Währungen - etwa zwischen dem Euro und den (notwendigerweise fortbestehenden) früheren Währungen der Teilnehmerstaaten. Eine Ausgestaltung dieser Art ließe aber die Währungsunion nicht zu. Denn die Kurse zwischen Euro und Teilnehmerwährungen werden gesetzlich festgezurr. In dieser Fixierung besteht ein Merkmal des Verhältnisses von Doppelwährungen zueinander.⁴

Bis zum Bekanntwerden der Strukturen beider Euro-Verordnungen hielt man es für möglich, daß in den Teilnehmerstaaten der Währungsunion solch ein Doppelwährungssystem aus Euro

⁴ Vgl. hierzu im einzelnen: *Feldsieper*, a.a.O. (FN 1), S. 559.

und früheren nationalen Währungen errichtet würde. Dabei hätte aber die Gemeinschaft über beide Währungen die Souveränität erhalten und Zweifel an der Ernsthaftigkeit des Abschieds von der Währungsvielfalt genährt. Nicht zuletzt aus diesen Gründen wurde die einheitliche Währung für das Währungsgebiet gewählt.

Es handelt sich beim Euro also wohlgerne nicht um eine, sondern um die Währung der Währungsunion. *Secundum* (oder gar *tertium*) *non datur*.⁵ Selbst wenn also Doppelwährungen aus den Währungen der teilnehmenden Mitgliedstaaten hervorgegangen wären, hätte die Währungssouveränität darüber nicht mehr den einzelnen Mitgliedstaaten, sondern der Gemeinschaft zugestanden.⁶

2. Die einzige Währung Euro und die Altwährungen

Nach Einführung des Euro wird es in der anschließenden Übergangszeit von maximal dreieinhalb Jahren dennoch DM, Franc und ÖSchi als Währungseinheiten weiter geben. Hierzu sieht der Verordnungsentwurf vor:

„Der Euro wird auch in die nationalen Währungseinheiten gemäß den Umrechnungskursen unterteilt. Alle Untereinheiten werden beibehalten“ (Art. 6 Abs. 1 EuroVO, S.1) und „Handlungen, die aufgrund von Rechtsinstrumenten erfolgen, die die Verwendung einer nationalen Währungseinheit vorschreiben oder auf diese lauten, werden in dieser nationalen Währungseinheit ausgeführt“ (a.a.O., S. 2).

Bei einer dann einzigen Währung Euro spielen z.B. die Deutsche Mark oder der Französische Franc also nur noch durch Umwandlung die Rolle einer - wie es treffend formuliert wurde - nichtdezimalen „Untereinheit des Euro und dessen Hilfsrecheneinheit“⁷. Positiv formuliert bedeutet dies, daß sie ihre Funktion als Rechnungseinheiten in ihrem früheren nationalen Währungsgebiet beibehalten und auf diese Art und Weise in ihrer Hilfsfunktion neben den Euro treten.

⁵ Mißverständlich daher *Herdegen*, a.a.O. (FN 3), S. 255, der von „zunächst weiterbestehenden nationalen Währungen“ als „unterschiedlichen Ausprägungen einer einheitlichen Währung (vollkommene Substitute)“ spricht. Vgl. auch *Reimer von Borries/Renate Replinger-Hensch*, Auf dem Wege zur „Euro-Verordnung“, NJW 1996, S. 3111 ff. „Die Übergangsphase wird jeweils in den teilnehmenden Mitgliedstaaten durch ein länger andauerndes Nebeneinander von europäischer Währung und nationalen Währungen gekennzeichnet sein“ (S. 3112).

⁶ Zu den umstrittenen rechtlichen Ausführungen des Bundesverfassungsgerichts zum Vertrag von Maastricht (WM 1993, 2056 ff.); siehe Anm. von *Heinz Chr. Hafke*, in: WUB I L 6.-1.94.

⁷ *Uwe H. Schneider*, Die Vereinbarung und die Erfüllung von Geldschulden in Euro, DB 1996, S. 2477 ff. (2478).

Zu dieser Verwendung von alten nationalen Währungseinheiten in der neuen Bedeutung zwingen praktische Gesichtspunkte: Abrechnungssysteme, Ablaufmechanismen, gesetzliche Anforderungen und nicht zuletzt die Bargeldversorgung der Bevölkerung, fordern jedenfalls einen angemessenen Übergangszeitraum. Insbesondere im Hinblick auf die Geldzeichen in der Währungsunion während der Übergangszeit bestimmt daher der Verordnungsentwurf, daß bis zu einem bestimmten Zeitlimit ab Ausgabe von Geldzeichen mit der Denomination Euro und seiner Untereinheiten Cent den Banknoten und Münzen, die auf die alte nationale Währungseinheit lauten, weiterhin die Eigenschaft als gesetzliches Zahlungsmittel zukommt. (Art. 15 Abs. 1 S.1 u. Art. 11 EuroVO). Alte nationale Währungseinheiten und Geldzeichen führen demnach ein befristetes Leben. Für Rechnungstellung, Steuerzahlungen, Aktiendenomination und Barzahlungen - was auch immer sonst zuvor in nationaler Währung abgewickelt wurde - stehen noch die alten Währungsbezeichnungen als Untereinheiten des Euro zur Verfügung. Sie werden freilich rechtlich gleichwertig (8. Erwägungsgrund EuroVO, S. 2 u. 3).

Hieran jedoch die Option eines möglichen *Opting Out* durch Verlassen der gesamten Veranstaltung zu knüpfen, unterläge erheblichen rechtlichen Zweifeln - und wird auch kaum mehr als realistische Alternative vertreten.

Festzuhalten bleibt daher als Zwischenergebnis: Mit dem Eintritt in die Übergangsphase ab 1.1.1999 erhält die Europäische Gemeinschaft die volle Herrschaft über das Währungswesen der an der Währungsunion teilnehmenden Mitgliedstaaten; deren Währung wird die Euro-Währung sein. Die bisherigen nationalen Währungen der Teilnehmerstaaten verschwinden, die Währungseinheiten der bisherigen Währungssysteme werden zu Untereinheiten des Euro. Keine Währung könnte also, unter welchen Vorzeichen und Bedingungen auch immer, aus dem System der Euro-Währungen ausscheren. Sie geht vielmehr mit Eintritt in die Währungsunion unter. Mit dem Erlöschen ihrer Existenz entfällt daher auch das „Objekt der Begierde“ solcher Art. Es zerstreben damit auch die Hoffnungen derer, die bei einem Scheitern des Systems in den ersten drei Jahren auf die Flucht zurück in die Währung der Teilnehmerstaaten meinten setzen zu können.

3. Fortgeltung des nationalen Währungsrechts

a) Sinn und Zweck der Anordnung

Im Hinblick auf die Durchführung der Währungsumstellung (nicht Währungsreform) bestimmt die Verordnung, daß „vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Verordnung das Wäh-

rungsrecht der teilnehmenden Staaten weiterhin anzuwenden“ ist (Art. 6 Abs. 1 S. 3 EuroVO).

Zunächst folgt daraus die Frage, was die Verordnung mit dem „Währungsrecht“ der Mitgliedstaaten meint. Über Inhalt und Umfang dieses Begriffs könnten zunächst erhebliche Zweifel bestehen. Zum Teil findet sich in der Literatur keinerlei nähere Abgrenzung.⁸ Der Begriff deckt dort vieles ab, was Zusammenhänge mit der Währung aufweist. Partiiell wird die Kenntnis der Definition schlicht unterstellt. Kriterienmäßig differenziert erscheint der Begriff als Gesamtheit von Organisationsnormen, funktionellen Normen und Schutznormen in Bezug auf die Währung.⁹ Aus den Postulaten des EG-Vertrages ließe sich immerhin der rechtliche Gesamtrahmen für das Entstehen der Gemeinschaftswährung, ihr Verhältnis zu den Währungen der Teilnehmerstaaten, das Notenmonopol und Münzregal sowie die rechtliche Qualifikation der Einführung der Gemeinschaftswährung herausfiltern.¹⁰

In seiner umfassenden Bedeutung kann der Begriff Währungsrecht in der Verordnung hinsichtlich des vorliegenden engen Regelungsbereichs indes nicht gemeint sein. Es spricht zudem nichts dafür, daß der Verordnungsgeber als neuer Souverän über diese Materie den heterogenen (und durchaus sehr unterschiedlichen) Bestand des Währungsrechts der verschiedenen Teilnehmerstaaten, etwa Schutznormen, aus seinem Verständnis hat übernehmen und, wenigstens für die Übergangszeit, in Kraft halten wollen. Vielmehr ist eine dem Schutzzweck der Norm entsprechende restriktive Auslegung geboten. Es sollte lediglich gewährleistet bleiben, daß Vorschriften z.B. über die Annahme von Münzen, über die Gültigkeit von Geldzeichen und etwa die Anwendbarkeit von Währungseinheiten in Kraft bleiben.¹¹

Exkurs: Hand in Hand geht damit der - in der entsprechenden Verordnung geregelte - Grundsatz des *no prohibition, no compulsion* einher: Niemand darf bis zum Ablauf der Übergangsfrist daran gehindert, aber auch nicht dazu gezwungen werden, den Euro zu verwenden.¹² Bereits jetzt generiert dieser Grundsatz reizvolle Fragen: Was etwa geschieht, wenn ein Unternehmen seine Bilanz in Euro erstellen und diese der Steuerbehörde vorlegen will - die Steuerbehörde aber technisch zur Erfassung und Auswertung noch nicht in der Lage ist und daher der Grundsatz der Maßgeblichkeit der Handelsbilanz für die Steuerbilanz unter Druck gerät?¹³

⁸ Vgl. hierzu insbesondere *Hugo J. Hahn*, Währungsrecht, München 1990, ab S. 135 ff.; sowie *Hermann Fögen*, Geld- und Währungsrecht, München 1969, S. 35 ff.

⁹ *Nikolaus Reinhuber*, Grundbegriffe und internationaler Anwendungsbereich von Währungsrecht, Berlin-New York 1995, S. 25 f.

¹⁰ *Carl-Theodor Samm*, Geld und Währung - begrifflich und mit Blick auf den Vertrag von Maastricht, in: *Währung und Wirtschaft*, Das Geld in Recht, Festschrift für Hugo J. Hahn, Baden-Baden 1997, S. 227 ff. (S. 236).

¹¹ Vgl. *Heinz Chr. Hafke*, *Börsen-Zeitung* vom 12.11.1996, S. 17.

¹² Erwägungsgrund 16 sowie Art. 6 ff. EuroVO.

¹³ FAZ vom 29.04.1997, S. 17.

Die Verordnung trifft damit keine Vorkehrung darüber, was mit den währungsschützenden Normen des nationalen Währungsrechts geschehen solle. Dies liegt auch nicht in ihrer Zielsetzung. Die Folgen des Überganges der Währungshoheit auf die Gemeinschaft für nationale Schutznormen müssen daher jeweils am Einzelfalle geprüft werden. Dabei entfallen bereits jetzt solche Sachverhalte, die vor der Liberalisierung des Kapitalverkehrs in der EG als „währungsschützende Regelung“ galten, in dieser Qualität angezweifelt wurden und schließlich bereits mit Herstellung der völligen Liberalisierung des Kapitalverkehrs zugunsten des ungehinderten Kapitalflusses längst haben weichen müssen.¹⁴

b) Das Indexierungsverbot

Um eine bis heute weiterhin wirksame Norm des „Altbestandes“ währungsrechtlicher Regelungen handelt es sich dagegen bei dem Verbot mit Erlaubnisvorbehalt für die Eingehung von Verbindlichkeiten in fremder Währung und für die Eingehung von Verbindlichkeiten in DM, deren Wert von der Entwicklung der Preise für andere Güter oder Leistungen oder den Kurs von Währungen abhängen soll (§ 3 WährG). Sehr vereinfachend soll dieser Sachverhalt als Indexierungsverbot firmieren.¹⁵

Das Indexierungsverbot wurde zum Schutze des „zarten Pflänzchens“ DM im Jahre 1948 als Besatzungsrecht in Kraft gesetzt. Genehmigungsbehörde ist die Deutsche Bundesbank, die - soweit außenwirtschaftsrechtlich nicht ohnehin sehr bald freigegeben - eine allgemeine Genehmigung für die Eingehung von Verbindlichkeiten in fremder Währung erteilt hat. Sofern es um die sachwert- oder kursabhängige Eingehung von DM-Verbindlichkeiten geht, wird im Rahmen veröffentlichter Genehmigungsgrundsätze eine Genehmigung in Aussicht gestellt. Sehr restriktiv hat die Deutsche Bundesbank stets ihre Praxis gegenüber Forderungen aus dem Geld- und Kapitalverkehr behandelt. Dem ganzen Modell zugrunde liegt die Auffassung, daß eine Ausbreitung von Wertsicherungsklauseln inflationäre Entwicklungen begünstigen könnte. Einen Kernbereich bildet hierbei der große Sektor der Finanzwirtschaft.¹⁶ Norm und Normhüter gerieten alsbald in die Kritik zunehmend liberaler Märkte. Die Freigabe der Bewirtschaftung von Wohnraum führt z.B. zu wachsenden Auseinandersetzungen, ob in diesem Bereich eine Wertsicherung (und das hieße erfahrungsgemäß eine Anpassung der Mietzinsen nach oben) hingenommen werden solle. Die Lösung fand der Gesetzgeber nicht im Währungs-, sondern im Wohnungsmietrecht.

¹⁴ Hierzu *Georg Röss/Jörg Ukrow*, in: Grabitz/Hilf, Kommentar zur Europäischen Union 1995, Art. 73b Rdnr 30.

¹⁵ Hierzu insgesamt *Ludwig Gramlich*, Bundesbankgesetz-Währungsgesetz-Münzgesetz, Kommentar, Köln/Berlin/Bonn/München 1988, S. 341 ff. (§ 3 WährG); sowie *Heinz Chr. Hafke*, Rechtliche Fragen von Wertsicherungsvereinbarungen vor und nach Eintritt in die Währungsunion, WM 1997 S. 693 ff.; Hugo J. Hahn, a.a.O. (FN 7), S. 382 ff.

¹⁶ *Heinz Chr. Hafke*, a.a.O. (FN 14), S. 694.

Die Vernetzung der internationalen Finanzmärkte eröffnete die Diskussion darüber, ob das Wertsicherungsverbot mit Erlaubnisvorbehalt noch für moderne Finanzprodukte im Hinblick auf die Konkurrenz der internationalen Finanzplätze zeitgemäß und durchsetzbar sei. Und schließlich (jetzt stoßen wir zum Kern der Entwicklung) erregte die Norm Ärgernis hinsichtlich der Genehmigungspraxis zur Eingehung der Verbindlichkeiten in ECU.¹⁷ Angriffe hierüber erfolgten aus der Literatur, aber auch aus der Wirtschaft und schließlich auch aus Kreisen der EG-Kommission selbst. Die Bundesbank stellte sich seinerzeit auf den Standpunkt, daß es sich bei der ECU um keine Währung, sondern um einen Währungskorb handele, damit folglich um einen Währungsindex - und also hinsichtlich der Eingehung von Verbindlichkeiten in ECU um eine indexabhängige DM- oder Fremdwährungsverbindlichkeit, da in ECU nicht „gezahlt“ werden könne. Auch im Rahmen der Veranstaltungen des Europa-Instituts der Universität Saarbrücken fanden die kontroversen Meinungen ein Forum der Diskussion.¹⁸ Die Auseinandersetzung erfolgte zum Teil unter schwerpunktmäßig währungsrechtlichen Argumenten; zum Teil wurde aber auch europarechtlich argumentiert. Insbesondere wurde eingewendet, daß die Indexbeschränkung zu Lasten der ECU als kapitalverkehrsrechtswidrig und gemeinschaftsfeindlich zu betrachten sei.¹⁹

Diese Angriffe haben abgenommen. Zum Teil erledigten sie sich durch die sehr weite Öffnung der Bundesbank für solche Klauseln. Geblieben sind jedoch *Gravamina* der Finanzindustrie, durch den Genehmigungsvorbehalt würden bestimmte Finanzprodukte inländischer Anbieter diskriminiert. Das Wertsicherungsverbot stellt daher nach wie vor noch ein Thema dar, das Auswirkungen auf die Ergiebigkeit und Wettbewerbsfähigkeit des deutschen Finanzplatzes haben könnte.

Solche währungsrechtlich bedingte Beschränkungen der Vertragsfreiheit wird es nach Eintritt in die dritte Phase der Währungsunion nicht mehr geben. Hierfür werden entweder der noch bis dahin zuständige Bundesgesetzgeber durch formelle Aufhebung der Norm oder aber der Wegfall des Schutzgutes „Stabilität der DM“ sorgen.

Der Vorzug gilt - aus guten Gründen der Publizität und Rechtssicherheit - einem entsprechenden Akt des deutschen Gesetzgebers. § 3 WährG wäre durch Gesetzgebungsverfahren aufzuheben. Der Gesetzgeber würde damit einem *nobile officium* nachkommen und könnte diese

¹⁷ Grundsätzlich hierzu *Berthold Wahlig*, Rechtsfragen zur privaten Verwendung der ECU in der Bundesrepublik Deutschland, WM 1985, 1053 ff.

¹⁸ Einerseits *Heinz Chr. Hafke*, Zur Verwendung von ECU nach nationalem Währungsrecht und dem Währungsrecht der Gemeinschaften, Vorträge, Reden und Berichte aus dem Europa-Institut Nr. 10, 1982; sowie andererseits *Ludwig Gramlich*, Die ECU-Fremdwährung in der Bundesrepublik ?, Vorträge, Reden und Berichte aus dem Europa-Institut Nr. 138, 1988.

¹⁹ Vor allem im Anschluß und zur Vorbereitung des Weißbuchs der Kommission für den Europäischen Rat, Beseitigung der rechtlichen Hindernisse für die Verwendung des ECU, Brüssel 1992 (SEK 92/2472 entg.), siehe insbesondere S. 20; *Heinz Chr. Hafke*, a.a.O. (FN 14), S. 695.

Maßnahmen in einem *Omnibusgesetz* in Zusammenhang mit allfälligen Umstellungen zu Beginn der Währungsunion ergreifen. Im Zuge der Beratungen könnte zugleich geprüft werden, wo aus anderen als währungspolitischen Gesichtspunkten begründete Bedenken gegen eine freie Vereinbarkeit von Wertsicherungsklauseln bestehen. Bei jener *sedes materiae* könnten dann die einschlägigen Regelungen erfolgen.²⁰ Sollte der Gesetzgeber hierzu - aus welchen Gründen auch immer - nicht mehr kommen, würde freilich ab 1.1.1999 die Norm sich selbst erledigen. DM und DM-Verbindlichkeiten werden dann nur noch als Sonderform der einen Währung der teilnehmenden Mitgliedstaaten (s.o.) bestehen. Damit hat das „Schutzgut DM“ als Währung aufgehört zu existieren. Undenkbar ist (und rechtlich voll angreifbar) dann, daß ausgerechnet im alten Währungsgebiet der DM eine Norm partiell die neue Währung Euro, soweit in ihrer „nichtdezimalen Untereinheit DM“ definiert, schützen sollte. Entfällt aber das Schutzgut „Stabilität der DM“, so verschwindet auch die Geltungskraft eines Gesetzes - das zudem bei § 3 WährG nach ständiger Rechtsprechung wegen seiner beschränkenden Wirkung auf die Vertragsfreiheit restriktiv ausgelegt werden muß. Das OLG Lüneburg hat einen ganz anderen Lebenssachverhalt, im Kern aber vergleichbaren Vorgang mit dem schlichten Leitsatz umschrieben, daß „ein Gesetz dann außer Kraft tritt, wenn der Lebenssachverhalt, den das Gesetz regeln sollte, für immer weggefallen ist“.²¹

Für den Eingriff in die Vertragsfreiheit besteht damit kein Rechtfertigungsgrund mehr. Damit ist auch der zeitliche Beginn der Unvereinbarkeit mit der Verfassung festgelegt, weil die Ursache „schlagartig eingetreten ist“. Der neue Souverän hat das alte Währungsrecht in dieser Form nämlich nicht zu seinem Währungsrecht gemacht. Ein allgemeines Interesse der Teilnehmerstaaten an der Fortgeltung des Indexierungsverbots fehlt. Damit verbietet sich auch die Argumentation, nun gehe es um die Stabilität des Euro. In Anwendung der Verordnung über den Euro müsse nun statt „DM“ in dem Rechtsinstrument „Währungsgesetz“ der Euro gesetzt werden. Im Gegenteil verweisen Äußerungen aus dem Bundesministerium der Justiz darauf, daß eine ähnliche Vorschrift als währungsschützende Norm den anderen Teilnehmern unter den Vertragsstaaten der EWWU „nicht vermittelbar“ gewesen sei und sich allenfalls *pro futuro* auf die Wunschliste der deutschen Seite für Nachbesserungen setzen lasse.²²

Mit der Eröffnung der Indexierungsfreiheit wird sich die Indexierungsdebatte hierzulande also auf einer anderen, wohl meist sozialpolitischen Seite entwickeln. Auch die Flagge des Verbraucherschutzes dürfte sichtbar werden. Der Gesetzgeber wird also dort gefordert sein, wo die Deutsche Bundesbank bislang, gestützt auf § 3 WährG, eine währungsrechtliche Hüterrolle einnahm, die sozusagen als „Beipack“ auch andere, rechtspolitisch durchaus erwünschte Folgen hatte.

²⁰ Heinz Chr. Hafke, a.a.O. (FN 14), S. 697 f.

²¹ OVG Münster, OVG Münster und Lüneburg, 14, 276 ff. (276).

²² So der parlamentarische Staatssekretär im Bundesministerium der Justiz, Rainer Funke, in: Börsen-Zeitung vom 12.11.1996, S. 17.

4. Einheitliche Wahrung Euro als wahrungsrechtliches Problemfeld zivilrechtlicher Folgen

a) Die Nagelprobe der Wahrungseigenschaft des Euro im Gewande des Wechsel- und Scheckrechts

Das Wahrungsrecht und seine Qualifizierung des Euro sowie der alten nationalen Wahrungseinheiten entscheidet auch ber eine andere Frage, die uns vordergrndig im wechsel- bzw. scheckrechtlichen Gewande begegnet: Das Problem, ob Wechsel und Schecks auf Euro ausgestellt werden knnen und wie es sich mit Wechseln und Schecks verhalt, die in der Denomination der alten nationalen Wahrungseinheiten erscheinen?

Die Antwort knpft an ein altes Streitgesprach. Vor rund zehn Jahren beschaftigte den Markt die Frage, ob in ECU denominierte Papiere den wechsel- und scheckrechtlichen Voraussetzungen entsprachen. Damals - wie heute - ging es um die Voraussetzungen der Artikel 1 WechselG und Artikel 1 ScheckG.²³ Handelte es sich dabei um die Anweisung, eine bestimmte Summe Geldes zu zahlen?

Dem Wahrungskorb ECU sprach die herrschende Meinung hierzulande damals diese Qualitat ab.²⁴ Dies begrndete sie mit der Theorie des staatlichen Geldes. Da die ECU des staatlichen Schpfungsaktes eines Wahrungssouverans entbehre, sei sie ihrer Konstruktion nach lediglich ein Wahrungskorb und eine Rechnungseinheit. Ein in ECU denominierter Wechsel lautet daher nicht auf (Wahrungs-) „Geld“. Er verfehle zudem auch das Kriterium, die Anweisung msse auf eine bestimmte Summe Geldes lauten. Denn da nur in DM, FF oder Pfund „gezahlt“ werden knne, hange der zu zahlende Betrag jeweils vom Korbkurs der ECU gegenber den Zahlungswahrungen ab. Schlielich knne auch die ECU-Summe nicht „gezahlt“ werden, da es an Geldzeichen dieser Denomination fehle und es sich bei Buchgeld um kein

²³ *Heinz Chr. Hafke*, Rechnungseinheit und Formstrenge. Zur wechsel- und scheckrechtlichen Verwendung der europaischen Wahrungseinheit ECU, WM 1987, S. 1409 ff.

²⁴ *Hugo J. Hahn*, a.a.O. (FN 8), S. 370 ff.; *Wahlig*, a.a.O. (FN 16), S. 1053 f.; *Heinz Chr. Hafke*, a.a.O. (FN 22), insbes. S. 1410 f.; zweifelnd *Johannes Siebelt/Ulrich Hade*, Die ECU im deutschen Recht, NJW 1992, S. 10 ff. (S. 13, S. 23); siehe Antwort der Bundesregierung auf die Groe Anfrage der SPD zur EWWU, Bundestagsdrucksache 13/3984, S. 14; vgl. hierzu auch Monatsberichte der Deutschen Bundesbank, Februar 1992, S. 56: „Mit der Umtauschaktion selbst sind - ganz in Unterschied zu einer Wahrungsreform - anderungen in Realwert von Geldforderungen und -verbindlichkeiten, Lhnung, Renten usw. nicht verbunden. Sie werden lediglich zu den jeweiligen Umtauschkursen in die neue Einheitswahrung umgerechnet.“

gesetzliches Zahlungsmittel handele. Diese restriktive Auslegung hat freilich vehemente Kritik, zum Teil bis in die jüngste Zeit hinein gefunden.²⁵

Den künftigen Euro wird ein Währungssouverän geschaffen haben. Aber es regen sich immerhin andere Zweifel. Für diese Währungseinheit bestehen noch keine eigenen Geldzeichen. Gemessen an den Kriterien des Wechsel- und Scheckrechts bedeutet das, daß ein entsprechend denominiertes Papier zwar auf eine bestimmte Summe von Währungseinheiten in Euro lautet, indes jedoch noch nicht in Nominaleinheiten dieser Währungseinheit „gezahlt“ werden kann. Gesetzliche Zahlungsmittel als Währungsgeld bestehen - und zwar gerade nach der einschlägigen Verordnung - in der Bundesrepublik Deutschland nach wie vor ausschließlich in Form von DM und Pfennigen. Da aber die DM als Untereinheit des Euro anzusehen ist und das Währungsrecht für die Übergangszeit weiterhin Geltung haben soll, kann das nur heißen, daß Geldzeichen des untergegangenen DM-Währungssystems nach dem Willen des Verordnungsgebers zumindest im alten Währungsgebiet der DM als gesetzliche Zahlungsmittel des Euro gelten sollen, bzw. präziser formuliert, dessen gesetzliches Zahlungsmittel sein sollen. Dies gilt dann auch für wechsel- und scheckrechtliche Formvorschriften und hierauf begründete Ansprüche auf Zahlung.

b) Weitere zivilrechtliche Folgen des Währungsrechts

Die Ausführungen dieses Vortrages gelten dem Währungsrecht. Daher soll nur ein kurzer Ausblick auf das geworfen werden, was sich an zivilrechtlichen Konsequenzen allein aus der rechtlichen Beurteilung der künftigen DM als bloßer Währungsuntereinheit des Euro ergibt. Das berührt zunächst unmittelbar den Bestand der Verträge und ihrer Geschäftsgrundlage. Mit der Diskussion hierüber verbindet sich das Stichwort „Kontinuität der Verträge“ und „Kontinuitätsklausel“. Vertragspartner und Märkte, die langfristige Instrumente handeln, benötigen Sicherheit. Daher zeigte sich allseits früh das Bestreben, für ein ungebrochenes Fortgelten der Verträge nach der Umstellung von nationaler Währung auf Euro zu sorgen.

Die Umstellung auf den Euro - dies muß vorausgeschickt werden - bedeutet keine Währungsreform. Das bedeutet, daß Aktiva, Passiva, Forderungen und Verbindlichkeiten zum selben Kurs umgestellt werden. Alle Wertrelationen bleiben unverändert. Die Bundesregierung hat dies auf die griffige Formel gebracht: „Die Zahlen ändern sich, der Wert bleibt gleich“²⁶. Dem hat die Gemeinschaft frühzeitig durch entsprechende Erklärungen und nun auch zu dem Textentwurf der entsprechenden Ergänzungsverordnung selbst Rechnung getragen.

²⁵ Karsten Schmidt, ECU-Schecks und ECU-Wechsel, ZHR 159 (1995), S. 96 ff. (insbes. S. 102 ff.); ders., Die staatliche Theorie des Geldes, in: Festschrift Hugo J. Hahn, a.a.O. (FN 10), S. 81 ff.

²⁶ Vgl. hierzu FAZ vom 29.04.1997, S. 17.

„Die Einführung des Euro bewirkt weder eine Veränderung von Bestimmungen von Rechtsinstrumenten oder eine Schuldbefreiung noch rechtfertigt sie Nichterfüllung rechtlicher Verpflichtungen, noch gibt sie einer Partei das Recht, ein Rechtsinstrument einseitig zu ändern oder zu beenden. Diese Bestimmung gilt vorbehaltlich etwaiger Vereinbarungen der Parteien.“ (Art. 3 EuroErgVO).

In den Erwägungsgründen wird dieser Grundsatz der Vertragskontinuität weiter untermauert (a.a.O., 7. Erwägungsgrund).

Eine Kernfrage lautet, ob die Währungsunion bei Abschluß früherer Verträge vorhersehbar war. Hierzu berufen sich die Befürworter der Kontinuität auf die Vorhersehbarkeit der Entwicklung seit dem *Werner-Plan*, spätestens aber seit Erstattung des *Delors-Berichts*. Da eine fühlbare Ungewißheit über die Wirksamkeit (deklaratorisch oder konstitutiv) einer solchen Regelung besteht, sind die Kreditinstitute - hierzu gehören große wie kleine Häuser - dazu übergegangen, über ihre jeweiligen Vertragsbedingungen diese Kontinuität mit dem Partner zu vereinbaren. Sie lauten etwa:

„Die Zahlungen erfolgen in österreichischen Schilling. Wird der österreichische Schilling durch eine einheitliche europäische Währung ersetzt, erfolgen die Zahlungen entsprechend dem festgelegten Umrechnungskurs und den gesetzlichen Vorschriften in der einheitlichen europäischen Währung.“

Ich zitiere diese Klausel deswegen gerne, weil sie ein Kollege dieses Instituts, *Herr Dr. Weber*, bereits für eine Anleihe der Republik Österreich entwickelt hat.²⁷ Freilich gibt es auch das Gegenteil. Da die Verordnung ausdrücklich den Parteien in Ansehung möglicher einzelner unabsehbarer Folgen der Währungsunion die Autonomie zu abweichenden Vereinbarungen beläßt, finden sich auch solche Vertragsklauseln, die Kündigungsmöglichkeiten und Neuverhandlungen vorsehen. Auch in der sonstigen Wirtschaft finden Kontinuitätsklauseln Anwendung. Fraglich bleibt allein, welche Beurteilung sie später vor Gericht finden werden.

Der Euro wird im Währungsgebiet keine Fremdwährung sein. Rechtliche Äquivalenz zwischen Euro- und DM-Denominationen führen dazu, daß z.B. unmittelbar die Aufrechenbarkeit zwischen Positionen gegeben sein wird, sofern die Voraussetzungen zur Aufrechnung im übrigen vorliegen. Dies sieht der Entwurf über die Einführung des Euro bereits ausdrücklich vor.²⁸ Barzahlung von Euroforderungen, sofern diese nicht ausgeschlossen ist, kann - und muß bis zur Emission von eigenen Euro-Noten und -Münzen - in den nationalen Geldzeichen

²⁷ Bezugs- und Zeichnungsangebot über Nominale S 10.200.000.000,- 5 7/8 % Bundesanleihe 1995 - 2006 der Republik Österreich vom Juli 1995.

²⁸ A.a.O. (FN 2), Art. 8 Abs. 6.

erfolgen. Diese gelten freilich, was sachlich angemessen ist, nur in ihrem jeweiligen früheren Währungsgebiet.²⁹

c. Euro und ECU

Damit sind wir an einem weiteren Punkt des Interesses im Rahmen des Themas angelangt: Wie verhält sich der Euro zum ECU? Denkbar wäre es gewesen, den Euro einerseits und - im Hinblick auf die am Währungssystem nicht teilnehmenden Mitgliedstaaten - den ECU andererseits nebeneinander bestehen zu lassen: Einerseits die Währung, andererseits die Währungsrechnungseinheit. Im Währungskorb der letzteren würden dann die Anteile der Währungsunionswährung Euro zusammengefaßt. Den übrigen Teil ergäben dann die gewichteten Anteile der *pre-ins* unter den Mitgliedstaaten. Diese Regelung hätte auf den ersten Blick manche Logik für sich. Freilich hätte dies nahegelegt, daß der seit 1994 nicht mehr überprüfte ECU-Korb den veränderten Verhältnissen in der Gemeinschaft (neue Beitrittsstaaten, veränderte volkswirtschaftliche Gewichtung) angepaßt worden wäre. Infolge des wirtschaftlich auf die ECU in dieser neuen Struktur durchschlagenden Euro-Anteils und seiner eigenen Dynamik hätten sich aber die Qualität des Euro und sein Verhältnis zur ECU vollständig verändert.

Daher geht der Entwurf der Verordnung einen anderen Weg. Ab 01.01.1999 wird jede Bezugnahme in Rechtsinstrumenten auf die ECU in ihrer gemeinschaftsrechtlichen Definition durch Bezugnahme auf den Euro im Verhältnis 1:1 ersetzt (Art. 2 Abs. 1 EuroErgVO). Eine Währung tritt damit an die Stelle eines Währungskorbes (dem freilich in den Mitgliedstaaten bereits häufig fiktiv bislang die Stellung einer Währung eingeräumt wurde). Für den Währungskorb wird nun quasi ein rekurrentes Anschlußverhältnis wie bei Ablösung einer alten durch eine neue Währung gesetzt. Diese Quasi-Rekurrenz ist nicht ohne Problematik. Unterliegen etwa im privatrechtlichen Bereich Vereinbarungen über Zahlung einer „Geldschuld in ECU“ dem Vertragsrecht, so soll nunmehr Währungsrecht Anwendung finden - mit allen Konsequenzen, die aus unterschiedlicher Verankerung und Tragweite der *lex contractus* und der *lex monetae* folgen. Immerhin läßt die Vorschrift Raum für einen entgegenstehenden Willen der Parteien und einer demnach freilich auch erforderlichen Vertragsanpassung. Dennoch bleibt auch hier die Frage offen, wie die Rechtsprechung diese Frage aufgreifen und lösen wird.³⁰

5. Währungsunion und Euro in der internationalen währungsrechtlichen Akzeptanz

²⁹ Einzelheiten zu weiteren zivilrechtlichen Fragen, siehe: *Uwe H. Schneider*, Die Vereinbarung und die Erfüllung von Geldschulden in Euro, DB 1996, S. 2477 ff.

³⁰ *Dietrich Schefold*, Die europäischen Verordnungen über die Einführung des Euro, Sonderbeilage Nr. 4/1996 zu WM vom 23.11.1996, S. 15.

Die Frage nach dem Umfang der Akzeptanz von Instrumenten und Institutionen der Währungsunion durch die Rechtsprechung, insbesondere durch Drittstaaten, bildet nämlich grundsätzlich eines der noch offenen Probleme der Folgen der Währungsunion. London als einer der großen Finanzplätze in der Welt wird damit nicht angesprochen: Wenn auch über die Entschlossenheit Großbritanniens zum Beitritt in die Währungsunion noch Rätselraten besteht, so hat doch die britische Regierung kräftig an den rechtlichen Rahmenbedingungen der Währungsunion mitgearbeitet. Die dabei gefundenen Lösungen entsprechen weitgehend auch britischen Vorstellungen. In London besteht kein Interesse daran, Dissonanzen über die Lösung von Problemen im Umgang mit der einheitlichen Währung zu generieren. Der dortige Finanzplatz strebt vielmehr mit aller Vitalität den konfliktfreien Übergang auf den Euro als Handelsmedium an. Überdies ist Großbritannien an das währungsrechtliche Rahmenwerk des Vertrages gebunden.³¹

Im Grunde gilt die Feststellung der Notwendigkeit zur Akzeptanz der Währungsunion und ihrer Währung auch für den Finanzplatz New York.³² Freilich darf dabei nicht die Kontinuität der Verträge ohne weiteres unterstellt werden. Im Rechtsgutachten einer renommierten New Yorker Anwaltskanzlei lesen wir vielmehr unter Berufung auf die Veröffentlichung des *De-lors Reports* und die langjährigen Aktivitäten der Brüsseler Institutionen:

„we are not sure that these events made EMU foreseeable with respect to market participants entering into transactions governed by New York law“.³³

Und die Verfasser des Gutachtens kommen (a.a.O.) zu dem sehr realistischen und praxisbezogenen Schluß:

„EMU has the potential to create vexatious litigation that could lead to legal uncertainty for the transactions discussed in this memorandum. Such litigation and any resulting uncertainty could threaten New York's stature in the world's financial markets and cause such transactions to be entered into elsewhere - most obviously in Europe“.

Nicht allein die Empfehlungen der Verfasser können daher nur lauten, daß die New Yorker Legislative für eine Absicherung der Kontinuität der Verträge sorgen möge. Wie die Presse meldet, hat nach einem Moment der Ungläubigkeit über die Realität des sich Entwickelnden nunmehr auch eine entsprechende Bewegung in New York eingesetzt.³⁴

³¹ Für Paris und London, siehe *Heinz Chr. Hafke*, Börsen-Zeitung vom 30.11.1996, S. 4.

³² *Karl Grün*, Der Euro in Amerika, Börsen-Zeitung vom 15.03.1997, S. 1.

³³ Rechtsgutachten der Kanzlei *Crawath, Swaine & Moore* zur Kontinuität von Verträgen nach New Yorker Recht vom 03.03.1997, S. 30.

³⁴ So *Grün*, a.a.O. (FN 31).

Entsprechendes gilt für die Rekurrenz des Euro an die Altwährung. Ist z.B. in DM oder in ECU kontrahiert worden und finden die Denominationen später im „Euro“ ihren Nachfolger, so wären immerhin mehrere Szenarien denkbar: Dem Gläubiger könnte der Schuldner vor einem US-Gericht entgegenhalten, daß

- bei Klage auf Leistung der Altwährung, ihm die Erfüllung der Verbindlichkeit infolge Abschaffung der Altwährung rechtlich unmöglich geworden sei,
- bei Klage auf Leistung des Euro, er nur zur Leistung von Altwährung verpflichtet sei,
- bei Klage auf Leistung von US-Dollar, die auf Altwährung lautende Verbindlichkeit wertlos geworden sei.

Wie prekär die Verhältnisse hier werden könnten, zeigt eine Übersicht über die noch junge Literatur. Darin wird zum Teil sogar darauf verwiesen, daß am Markt - sollten Devisenhändler nicht an die Dauerhaftigkeit der Währungsunion glauben - ein über den festgezurrten Kursen der Altwährung liegender Kurs für die fiktive Altwährung gestellt und diese gehandelt werden könnte. Insbesondere böten sich hierfür verbrieft Forderungen in Altwährungseinheiten an.

Immerhin kommt der Gutachter zu dem Ergebnis, ein New Yorker Gericht werde mit „aller Wahrscheinlichkeit“ die Vereinbarung, in der Altwährung eines Teilnehmerstaates zu erfüllen, so interpretieren, daß die Parteien damit auf die im Vertragserfüllungszeitpunkt gültige Währung Bezug nehmen wollten. Für die ECU lautet das Ergebnis, daß der rechtsgeschäftliche Willen der Parteien auf die „offizielle“ ECU in ihrer jeweiligen Zusammensetzung gerichtet war - und folglich eine Erfüllung in Euro erfolgen könne.³⁵ Grund für solche Zuversicht bietet immerhin der auch in der US-amerikanischen Rechtsprechung nicht unbekannt und in wenigen Entscheidungen ausdrücklich anerkannte Grundsatz, daß jeder Währungssouverän seine Währungsverhältnisse mit Wirkung für Dritte selbst ordnen könne. Dies schlage auf die Stellung der Vertragswährung durch.³⁶

III. Schluß

³⁵ *Michael Gruson*, Altwährungsforderungen vor US-Gerichten nach Einführung des Euro, WM 1997, S. 699 ff., S. 707; sowie *Reinhuber*, a.a.O. (FN 9), siehe insbes. S. 169 ff.

³⁶ *Gruson*, a.a.O. (FN 34).

Die beiden Verordnungsentwürfe für die Einführung des Euro gehören mithin zum Kern der Regelungen für die künftige Währungsunion. Wie wir gesehen haben, führen die Folgen der zivilrechtlichen Materie zu weitreichenden künftigen Qualifikationen der einheitlichen Währung. Indes besteht weiterer Handlungsbedarf bis zum Eintritt in die dritte Stufe der Währungsunion und deren Abschluß. Der nationale Gesetzgeber hat in seinen Gesetzen die Währungsumstellung zu berücksichtigen. Dabei ist es mit der Einführung eines bloßen Umstellungsverhältnisses nicht getan. Dies zeigt ein Blick in die umfangreichen und vielfältigen Ergebnisse des Arbeitsstabes „Europäische Wirtschafts- und Währungsunion des Bundesministeriums der Finanzen und der Bundesministerien“.³⁷ Daneben warten vielmehr zusätzliche „internationale Hausarbeiten“, um den Übergang von den Altwährungen auf den Euro reibungslos zu gewährleisten. Offensichtlich nicht weiter aufgegriffen hat die EU die Frage, ob dafür nicht völkerrechtliche Verträge geschlossen werden sollten. Sie könnten eine einheitliche Rechtsentwicklung gewährleisten, die ansonsten aus dem Ruder zu laufen droht. So hat etwa soeben der amerikanische Bundesstaat Illinois ein *Amendment to House Bill 1418* durch sein Repräsentantenhaus verabschieden lassen. Das *Amendment* befaßt sich mit der Kontinuität der Verträge in Zusammenhang mit der kommenden europäischen Währungsunion. Die Beschlußfassung durch den Senat des Bundesstaates steht (Stand 26.4.1997) kurz bevor.

Man möge sich, bei allen Vorzügen des dortigen bundesstaatlichen Verfassungssystems, die Irrungen und Wirrungen im Vertrags- und Währungsrecht vorstellen, die aus der jeweils eigenständigen Sicht der Materie durch den einzelnen US-Bundesstaats-Gesetzgeber entstehen können. Vielmehr müßte dem internationalen Agieren auf den weltweit vernetzten Finanzmärkten auch die internationale Koordinierung des anzuwendenden Rechts entsprechen. Gefährlich würde es dagegen, wenn der Richter in Chicago solche Sachverhalte anders als der Richter in New York beurteilte, und zwar aufgrund unterschiedlicher Rechtssätze. Bereits die bloße Unsicherheit über deren Inhalt schadet. Klarstellung täte Not. Schon darin läge ein Teil solcher Hausaufgaben. Wir werden in Zukunft zu beurteilen haben, welche Zensuren hierfür erteilt werden können.

³⁷ Der zur Beschleunigung der Arbeiten an den Vorbereitungen zur Währungsunion begründete Arbeitsstab nimmt sich der einzelnen Sektoren der Gesetzgebung an und prüft den Anpassungsbedarf; hierzu nunmehr der „Gemeinsame Zwischenbericht“ vom 28.4.1997.